

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2. Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendung darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend.

Eine Zuführung an Rücklagen ist ausgeschlossen.

3. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 3.1. Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen. Bei Zuwendungen zu Baumaßnahmen bzw. zum Erwerb von Immobilien beträgt der Bindungszeitraum grundsätzlich 15 Jahre.

4. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der bewilligenden Stelle anzuzeigen, wenn

- 4.1. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;
- 4.2. sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist;
- 4.3. die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können;
- 4.4. zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden und wenn
- 4.5. ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

5. Nachweis der Verwendung

- 5.1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der bewilligenden Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 5.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 5.3. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im einzelnen darzustellen. Soweit das Vorhaben entsprechend der Antragsunterlagen durchgeführt worden ist, die der Bewilligung zugrunde liegen, kann ergänzend auf diese Unterlagen Bezug genommen werden.
- 5.4. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- 5.5. Mit dem Nachweis sind auf Anforderung die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 5.6. Bei Zuwendungsempfängern im Ausland können Nachweise in der für das Land üblichen Form akzeptiert werden. Soweit der Zuwendungsempfänger berechtigt ist, die Zuwendung oder Teile davon an Dritte weiterzugeben, hat der Erstempfänger sicherzustellen, dass ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis auch vom Folgeempfänger vorgelegt wird. Dem Oberrechnungsamt der EKD ist schriftlich ein Prüfungsrecht einzuräumen.
- 5.7. Beträgt die Zuwendung nicht mehr als 6.000 € in einem Haushaltsjahr, kann vom Zuwendungsgeber ein von 5.1. bis 5.5. abweichendes, vereinfachtes Verfahren festgelegt werden.

6. Prüfung der Verwendung

- 6.1. Die bewilligende Stelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und

die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Entsprechendes gilt bei Weitergabe der Zuwendung an Dritte für diese. Dem Oberrechnungsamt der EKD ist schriftlich ein Prüfungsrecht einzuräumen.

- 6.2. Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 6.3. Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers bzw. das Oberrechnungsamt der EKD ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

7. Erstattungen der Zuwendung, Verzinsung

- 7.1. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 7.2. Nr. 7.1. gilt insbesondere, wenn
 - 7.2.1. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder
 - 7.2.2. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet oder ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers für andere Zwecke genutzt wird wird.
Zuwendungen, die auch für Investitionen verwendet werden, sind darüber hinaus zurückzuzahlen, wenn das geförderte Objekt vor Ablauf von fünfzehn Jahren veräußert oder ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers für andere Zwecke genutzt wird. Der Rückzahlungsbetrag mindert sich um ein Fünfzehntel pro vollem Jahr, in dem das geförderte Objekt dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurde.
Abweichend hiervon gelten für Objekte, die in der Regel eine kürzere Nutzungsdauer haben, die allgemein gültigen Abschreibungsfristen.
- 7.3. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 7.3.1. die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 7.3.2. Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, oder Mitteilungspflichten (Nr. 4) nicht rechtzeitig nachkommt.

- 7.4. Der Erstattungsanspruch ist vom Zeitpunkt des Wegfalls des
Zweckes mit 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der
Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen.